Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

2. März 1860. Nro 51. 2. Marca 1860.

(406) **Kundmachung.**

Die Direkzion der unter dem Protektorate Ihrer Excellenz der hochgebornen Frau Gräfin Marie Gołuchowska stehenden Kinder- und Säuglings-Bewahranstalten hier, hat die Ehre, die verehrten P. T. Mitglieder zu der Sonntag den 4. l. M., um 12 Uhr Mittags, im städt. Rathhaussaal stattfindenden General-Versammlung des Vereins zur Förderung dieser Anstalten, anmit einzuladen.

Lemberg den 1. März 1860.

Ogłoszenie. (1)

Dyrekcya zostających pod protekcyą Jej Excelencyi, Jaśnie Wielmożnej Pani hrabiny Maryi Gołuchowskiej, Zakładów Ochrony dla dzieci i niemowląt, ma zaszczyt zaprosić szanownych P. T. członków na posiedzenie ogólnego zgromadzenia Towarzystwa do utrzymania tych zakładów, które odbędzie się w niedzielę, dnia 4. b. m. o godzinie 12tej w południe, w sali ratuszowej.

Lwów, dnia 1. marca 1860 r.

---

(393) **Kundmachung.** (3)

Nr. 690. Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiemit bekannt, daß die statutenmäßige Verlosung für das Jahr 1859 zu Gunsten der Jahresgesellschaften 1825 bis einschließig 1850 am 17. und 18. Jänner 1860 öffentlich vorgenommen worden sei.

Von der in dem Inseratenblatte der Wiener Zeitung Nr. 51 vom 26. Februar 1860 eingeschalteten Kundmachung über die Resultate dieser Verlosung, so wie über jene theilweisen Einlagen, welche durch Zuschreibung der Theildividenden ergänzt worden sind, kann sowohl im Amtslokale der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien im Sparkassegebäude, als auch bei ihren Kommanditen in den Kronländern Einsicht genommen werden.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien, am 26. Jänner 1860.

(403) **Edikt.** (1)

Nr. 5979. Vom k. k. Bezirksgerichte Brody wird über das Gesuch des Hersch Eisenbruch, grundbücherlichen Eigenthümers der über der Realität sub Nro. 383 in Brody ursprünglich für Michael Heuschober versicherten Summe von 100 SRub. zur Vornahme der mit Entscheidung des bestandenen Brodyer Zivil-Magistrats vom 2. Juli 1853 Z. 246 bewilligten und mit Bescheid vom 31. Dezember 1853 Z. 3426 innegehaltenen exekutiven Veräußerung der dem Salamon Leuchter gehörigen, in Brody sub Nro. 383 gelegenen Realität behufs Einbringung des aus der höheren mit 100 SRub. über dieser Realität intabulirten, und durch den gerichtlichen Vergleich vom 5. Mai 1848 Z. 1530 auf 130 SRub. gestiegenen Kompromißforderung noch gebührenden Restbetrages von 64 SRub. 85 Kop. eine neuerliche Tagsatzung auf den 12. April d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher diese Realität hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen an den Meistbiethenden veräußert werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 499 fl. 30¾ kr. KM. angenommen.

2) Die Lizitanten sind verpflichtet 10% des Schätzungswerthes vor Beginn der Lizitazion als Vadium der Lizitazions-Kommission zu übergeben, welches Vadium dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet und den übrigen Lizitanten alsogleich nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet den ganzen Kaufschilling binnen 14 Tagen nach der Genehmigung des Lizitazionsprotokolls an das hiergerichtliche Depositen zu erlegen, widrigens auf dessen Gefahr und Kosten eine Relizitazion stattfinden wird.

4) Sollte bei der angeordneten Lizitazionstagsatzung die feilgebothene Realität nicht um oder über den Schätzungswerth verkauft werden können, so wird selbe auch unter dem Letzteren um was immer für einen Preis hintangegeben.

5) Sollte ein Gläubiger sich weigern, seine intabulirte Schuld vor dem ausbedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so hat selbe der Ersteher nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Von dieser Lizitazion werden der Bittsteller Hersch Eisenbruch, der Exekut Salamon Leuchter rücksichtlich dessen Erben Ettie, Sara und Peretz Leuchter, dann die minderjährigen Dwoire Itte Leuchter verehelichte Eisenbruch und Aron Leuchter durch die Vormünderin Teme Leuchter, ferner die Tabulargläubiger Kallmann Marcussohn, Zirl Schottländer verehelichte Rappaport, und die Erben nach Lea Schottländer durch Hersch Schottländer, endlich alle später in's Grundbuch gelangenden Gläubiger und diejenigen Interessenten, denen der gegenwärtige Bescheid zeitgemäß nicht zugestellt werden könnte, durch den Herrn Advokaten Kukucz verständigt.

Brody, am 15. Februar 1860.

(401) **Edikt.** (2)

Nro. 1787. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Jaworów wird bekannt gemacht, daß über das Reassummirungsgesuch der k. k. Finanzprokuratur Namens des Jaworower Kameralwaisenfondes zur Hereinbringung der wieder die Eheleute Wenzel und Theresia Wondrak mittelst des Urtheils vom 24. Juni 1843 Z. 551 ersiegten und noch gegenwärtig im Betrage pr. 20 fl. KM. rückständigen Jaworower Kameralwaisenfondsforderung sammt den 5% von diesem Betrage pr. 20 fl. KM. vom 1. November 1830 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 12 fl., 1 fl. 57 kr., 4 fl. 12 kr., 14 fl. 3 kr. und 10 fl. 14 kr. KM., dann der gegenwärtigen in dem Betrage von 8 fl. 18 kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten die bereits bewilligte und mit Bescheid vom 18. November 1859 Z. 2208 sistirte exekutive Feilbiethung der den Eheleuten Wenzel und Theresia Wondrak gehörigen Hälfte der in Jaworów unter Conscr.-Nr. 139 liegenden Realität über den bereits fruchtlos verstrichenen ersten Feilbiethungstermin in dem auf den 30. März 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzten zweiten Termine hiergerichts unter den nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 148 fl. 25 kr. KM. für die Hälfte dieser Realität angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte, sobald der Bescheid über den zu Gericht angenommenen Feilbiethungsakt rechtskräftig geworden sein wird, sogleich, die zweite hingegen binnen zwei Monaten von diesem Tage gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Kameral-Waisenfondsforderung pr. 20 fl. s. N. G. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realitätshälfte auch in dem zweiten Termine nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der auf der Realitätshälfte unter Conscr.-Nr. 139 in Jaworów hypothezirten Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Lizitazionsbedingungen der Termin auf den 19. April 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt und diese Realitätshälfte in dem zu bestimmenden dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Realitätshälfte unter Conscr.-Nr. 139 in Jaworów haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realitätshälfte auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden, und das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt.

8) Hinsichtlich der auf der Realitätshälfte Conscr.-Nro. 139 in Jaworów haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung wird die k. k. Finanzprokuratur Namens des Jaworower Kameralwaisenfondes, die Stadt Jaworów durch ihre Vorstand, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleute Wenzel und Theresia Wondrak als Eigenthümer der Realitätshälfte, die Eheleute Basilius und Anna Hrab, Stanislaus Borecki, Nikolaus Chrzanowski und die liegende Masse nach Andreas Salwicki durch den hiermit in der Person des Jaworower Bürgers Hrn. Isidor Pohorecki bestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte.

Jaworów, am 22. Dezember 1859.

(389) **Edikt.** (3)

Nro. 15360. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Cessionärs der unten benannten faktischen Besitzer der weiter unten bezeichneten Gutsantheile, behufs Zuweisung der von der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landeskommission respective Fondsdirekzion mit den nachstehends angeführten Erlässen von diesen Gutsantheilen ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalsbeträge, — auf Grund der Vorschrift der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. September 1859 Nr. 172 R. G. B., alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, — aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei diesem Gerichte bis zum 30. April 1860, unter Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes, des Titels und Gegenstandes der Forderung, endlich im Falle der Anmelder außerhalb des Gerichtsortes wohnhaft wäre, unter Namhaftmachung des Bevollmächtigten, um so gewisser anzumelden, widrigens die Entlastungs-Kapitalsbeträge, insoweit solche den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen werden, dem einschreitenden Cessionär werden ausgefolgt werden, und denjenigen Anspruchstellern, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes Ansprüche zu erheben glauben, nur vorbehalten bleiben wird, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Cessionär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals, geltend zu machen.

Nr. Exhib. ex anno 1859	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädigungs Kapital in KM. fl.	kr.	Ausspruch der Grundentlastungs-Landeskommission
15360	Nikolaus Wlaiko	Horoschoutz	211	.	vom 18. Juli 1858 Nr. 876.
15361	Mikolai, Illinka Wlaiko und die Erben nach Juonika Wlaiko	Bojanczuk	243	10	vom 19. Juli 1858 Nr. 880.
15428	Johann und Stefan Barbier	Kabestie	1034	25	vom 11. September 1858 Nr. 1068.
15429	Stefan, Wassilika, Safta Johann und Karoline Issar	Ober- und Unter-Stauestie	2644	10	vom 27. März 1858 Nr. 358.
15432	Kassandra Wolczyńska	Ropcze	388	.	vom 23. Oktober 1858 Nr. 1249.
15422	Maria Tomorug]	Wassilew	385	35	vom 26. Juni 1858 Nr. 750.
15423	Basil, Johann und Katharina Tomorug	Wassilew	909	10	vom 26. Juni 1858 Nr. 747.
15424	Gregor und Jelena Wladt	Wassilew	434	5	vom 26. Juni 1858 Nr. 748.
15425	Georg Tomorug	Wassilew	255	50	vom 26. Juni 1858 Nr. 749.
15426	Erben nach Juonika Wlaiko, als: Georg. Alexander, Jenakaki und Maria Wlaiko, letztere verehelichte Zybaczyńska	Horoschoutz	213	50	vom 18. Juli 1858 Nr. 877.
15427	Illuza Wlaiko	Horoschoutz	210	55	vom 17. Juli 1858 Nr. 878.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 21. Jänner 1860.

(374) **Edikt.** (3)

Nro. 52283. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung, wird hiemit kundgemacht, es sei zur Befriedigung der von der k. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen die Erben des Herrn Johann Zarzycki mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 23. November 1853 Z. 34752 ersiegten 7/8 Theile der Summe von 171 fl. 40 kr. KM. sammt den hievon seit 25. April 1847 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Zinsen, der bereits früher mit 5 fl. 48 kr. und 8 fl. 33 kr. KM., so wie den gegenwärtig in dem gemäßigtem Betrage von 56 fl. 13½ kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der den sachfälligen Erben des Herrn Johann Zarzycki, als: den Herren Maximilian, Dionis, Titus und Karl Zarzyckie, der Frau Karolina Zarzycka, der Fr. Florentine Smoleńska, der Fr. Lucie Reinberger und der Frau Isidora Polańska gehörigen, in Lemberg sub Nr. 18 St. gelegenen Realität bewilligt worden und werde hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte dtto. 5. August 1858 erhobene Werth von 35657 fl. 34 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Perzent des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskourswerthe oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalwerthe zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten und falls es im Baarem geleistet ist, in das erste Kaufschillingsdrittel eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, den ersten Kaufschillingsdrittheil mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. — Nach Bezahlung des ersten Kaufschillingsdrittheils wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die übrigen zwei Drittheile des Kaufschillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollokazionsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5 von 100 zu Gerichtshanden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, woferne sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 25. April 1860 4 Uhr Nachmittags und den 30. Mai 1860 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen nicht ein Mal um den Ausrufspreis und dem dritten auf den 20. Juni 1860 — 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht ein Mal um solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z 46612 die Tagefahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 28. Juni 1860 — 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann dasselbe im vierten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Bestbiether das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden sämmtliche Lizitazionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest sammt der Verpflichtung selben mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings verfällt ipso facto zu Gunsten der Hypothekargläubiger.

10) Hinsichtlich der auf der Realität Nr. 18 St. haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Handen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Ignaz Zarzycki, Michael Brzozowski, Johann Frenkel, Johann und Josef Zarzyckie, Mathias Bernard, Susanna Pfau, Johann Weich, Josefa de Strańskie Zarzycka, Kasimir Skrzetuski, alle jene, welche auf die über Realität Nr. 18 Stadt d. 19. p. 485. n. 20. on. versicherte Grenzkämmererkauzion pr. 12000 einen Anspruch haben, endlich alle jene, welche nach dem 16. Dezember 1859 auf diese Realität dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Advokaten Dr. Hofmann bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 8. Februar 1860.

(378) **Edikt.** (3)

Nro. 4540. Vom Kuttyer k. k. Bezirksamte als Gericht in Kutty wird den Erben nach Dominik Janowicz von Kutty bekannt gegeben, es habe Dawid Stein gegen Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz (bereits großjährige), dann wider Gregor und Zacharias Janowicz (noch minderjährige) eine Klage sub praes. 30ten Dezember 1859 Z. 4540 auf Zahlung von 432 fl. KM. oder 453 fl. 60 kr. ö. W. ausgetragen, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. April l. J. um 8 Uhr Früh festgesetzt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der großjährigen Erben nach Dominik Janowicz, als: des Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz und für den Fall des Ablebens auch deren Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Kurator in der Person des Dominik Dawidowicz in Kutty bestellt.

Wovon die Erben nach Dominik Janowicz, als: Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt werden, dem aufgestellten Kurator die zur Vertheidigung ihrer Rechte nöthigen Behelfe recht-

zeitig mitzutheilen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und denselben diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens sie sich die etwa nachtheiligen Folgen aus deren Unterlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Kutty, am 30. Jänner 1860.

Edykt.

Nro. 4540. Że strony c. k. sądu powiatowego w Kutach zawiadamia się niniejszem spadkobierców po Dominiku Janowiczu z Kut, że Dawid Stein, Krzystofa, Jana, Bogdana i Antoninę Janowicz, wielkoletnich, potem Grzegorza i Zacharyasza małoletnich pod dniem 30. grudnia 1859 do liczby 4540 o zapłacenie summy 432 złr. m. k. czyli 453 zł. i 60 kr. a. w. zapozwał.

Termin do ustnej rozprawy w tym procesie wyznacza się na dzień 24. kwietnia 1860 o godzinie 8mej zrana, a ponieważ pobyt spadkobierców po Dominiku Janowiczu, a to: Krzystofa, Jana, Bogdana i Antoniny Janowiczów, a na wypadek zgonu także tychże spadkobiercy ani z imienia ani co do miejsca pobytu nie są znani, zatem ustanawia się dla zastępstwa w tym sporze prawnym kuratora w osobie Dominika Dawidowicza mieszkańca kutskiego, i o tem zawiadamia się spadkobierców po Dominiku Janowiczu z tem wezwaniem, aby wcześnie środki obrony temu kuratorowi podali, albo też innego zastępcę sobie obrali i o nim temu c. k. sądowi donieśli, inaczej mogące z zaniedbania wyniknąć niepomyślne skutki same sobie przypisać będą musieli.

Z c. k. sądu powiatowego.

Kuty, dnia 30. stycznia 1860.

(390) **Edikt.** (2)

Nro. 16306. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Aron Kromer als Rechtsnehmer des Alexander und Theodor Michailiuk, der faktischen Besitzer und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils Karapcziu am Czeremosz, behufs der Zuweisung der mit den Erlässen der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Bezirks-Kommission vom 25. August 1858 Z. 180 und 25. August 1852 Z. 178 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 859 fl. 45 kr. und 2028 fl. 15 kr. KM. an Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf obige Entschädigungs-Kapitalien Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Charakters des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist. — Die unterlassene Anmeldung hat hinsichtlich jener Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes obige Kapitalsbeträge beanspruchen wollen, noch die rechtliche Folge, den einschreitenden Besitzern ohne weiters würden ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 1. Februar 1860.

(386) **Konkurs.** (3)

Nro. 941. Bei der k. k. Posterpedizion in Jaworow, Przemyśler Kreises in Galizien, ist die Stelle des Posterpedienten in Erledigung gekommen.

Die gegenwärtigen Bezüge bestehen in einer Bestallung jährlicher Zweihundert Zehn Gulden (210 fl.), ein Amtspauschale jährlicher Zwanzig Ein Gulden (21 fl.), dann auf die Dauer der bisherigen Verhältnisse in den gesetzlichen Rittgeldern und der sistemmäßigen Postillons-Remunerazion für die Beförderung der Kariolpost, so wie der gesetzlichen Beförderungsgebühren für die vorkommenden Estaffeten, wogegen der künftige Posterpedient, falls derselbe zum Postdienste noch nicht befähigt sein sollte, sich vor dem Dienstantritte der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, dann die Dienstkauzion im Bestallungsbetrage zu erlegen und den Dienstvertrag abzuschließen hat.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens und des Besitzes eines genügenden Betriebskapitals, ferner eines zur Ausübung des Postdienstes geeigneten Lokales binnen vier Wochen bei dieser Postdirekzion einzubringen.

K. K. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, am 19. Februar 1860.

(394) **Edikt.** (2)

Nr. 3397. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Barta und Franz Barta Söhne der Eheleute Josef Barta, und Katharina Bent aus Mukarzow, Pfarrei Nabzel in Böhmen, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Massa des r. k. Krasnaer Lokal-Kaplans Ignatz Barta und die mit dessen Testamente vom 20. Dezember 1858 eingesetzten testamentarischen Erben, als: den dem Namen nach unbekannten besten und wirthschaftlichsten Sohn des Josef Barta und Katharina Bent, ferner die Substituten, als: die dem Namen nach ebenfalls nicht bekannten Studirenden aus der Familie des Josef Barta, endlich den dem Namen nach nicht bezeichneten Studirenden aus dem Dorfe Mukarzow, die k. k. Finanz-Prokuratur in Czernowitz Namens der röm. kath. Kirche in Krasna und der Armen wegen Ungiltigkeits-Erklärung des vom Ignatz Barta verfaßten Testamentes vom 20. Dezember 1858 in allen Bestimmungen unterm 18. Juni 1859 Z. Civ. 1672 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschluße vom 15. Februar 1860 die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 30. Mai 1860 um 9 Uhr Früh anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Johann und Franz Barta als muthmaßliche testamentarische Erben nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den k. k. Landes-Advokaten Dr. Slabkowski in Czernowitz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Storożynetz, den 15. Februar 1860.

(395) **Kundmachung.** (2)

Nro. 3647-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzeżany wird bekannt gegeben, daß das früher dem Fischel Gelber nun aber der Dobrisch Gelber gehörigen auf 130 fl. 96²/₃ kr. ö. W. abgeschätzte Drittheil der in Brzeżany sub CNro. 210 gelegenen Realität zur Einbringung der dem Abraham Schenker auf Grund eines Kompromißspruches gebührenden Restschuld pr. 53 fl. 15 kr. KM. s. N. G. in drei Terminen, d. i. am 20. April, 21. Mai und 19. Juni 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags um den Ausrufspreis von 130 fl. 96²/₃ kr. ö. W. hiergerichts wird feilgebothen werden.

Dieser Realitätsantheil wird am dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden; sollten jedoch mit dem gemachten Anbothe nicht alle bis zur Schätzung vorgemerkten Gläubiger gedeckt werden können, so wird dieser Anboth nicht angenommen, sondern es werden für diesen Fall im Sinne der §§. 433 und 148 G. G. O. die Gläubiger zur Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 19. Juni 1860 3 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

Die weiteren Lizitazions-Bedingungen, der Schätzungsakt und der Grundbuchsauszug sind in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Endlich wird allen Jenen, welchen die gegenwärtige Lizitazions-Ausschreibung aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche inzwischen an die Gewähr gelangen sollten, ein Kurator in der Person des hiesigen Insassen Herrn Kassil Kesler bestellt.

Brzeżany, am 17. Dezember 1859.

(384) **Edikt.** (2)

Nr. 4885. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Gesellschaftsfirma „Barach et Chaim Samuel Kohen“ für eine Lederwaarenhandlung gelöscht wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

(407) **Ankündigung.** (1)

Nro. 4693. Unter dem Titel: Notizenblatt für Eisenbahn und Dampfschiffahrts-Angelegenheiten, redigirt im k. k. Finanz-Ministerium, wird vom 1. März 1860 eine besondere Beilage des Verordnungsblattes des Finanz-Ministeriums im Druck erscheinen.

In dieses Notizenblatt werden allen wichtigere Kundmachungen der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche für das Publikum bestimmt, oder doch für dasselbe und ähnliche Unternehmungen von Wichtigkeit oder vorwiegenden Interessen sind, aufgenommen werden.

Der Pränumerazions-Preis für dieses Blatt, welches nach Maßgabe des Materiales und zwar in der Regel wöchentlich einmal erscheinen wird, wurde für auswärtige Abonnenten einschließlich der Postversendungsgebühr mit Drei Gulden 60 kr. ö. W. ganzjährig und mit Einem Gulden 80 kr. ö. W. halbjährig festgesetzt.

Die Darstellung des näheren Inhaltes dieses Blattes kann bei den Finanz-Bezirks-Direkzionen eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 23. Februar 1860.

(402) **Edikt** (1)

Nro. 39732. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur de praes. 22. September 1859 zur Hereinbringung der dem h. Aerar gegen Michael Negrusz auf Grund nachstehender bereits rechtskräftiger Zahlungsaufforderungen des k. k. Gebührenbemessungsamtes zugesprochenen Gebühren, als:

1) Der mit Zahlungsaufforderung vom 2. Mai 1856 Z. B.-2854 fürgeschriebenen Eintragungsgebühr von 13 fl. 65 kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 4. September 1856 angefangen.

2) Der mit Zahlungsaufforderung vom 27sten Dezember 1856 Z. B. 2143 ex 1857 fürgeschriebenen Stempelgebühr pr. 2 fl. 36$^{5}/_{10}$ kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 27. Februar 1857 angefangen.

3) Der mit Zahlungsaufforderung vom 2. Jänner 1858 B. 1029 fürgeschriebenen Stempelgebühr pr. 6 fl. 30 kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 15. April 1858.

4) Der mit Zahlungsaufforderung vom 20sten Jänner 1857 B.-5479 ex 1856 fürgeschriebenen Stempelgebühr pr. 18 fl. 90 kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 27. März 1857 angefangen.

5) Der mit Zahlungsaufforderung vom 19ten November 1856 Z. B.-66 ex 1857 fürgeschriebenen Eintragungsgebühr pr. 3 fl. 15 kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 23. Jänner 1857 angefangen.

6) Der mit Zahlungsaufforderung vom 31sten Dezember 1856 Z. B.-2187 ex 1857 fürgeschriebenen Stempelgebühr pr. 2 fl. 36$^{5}/_{10}$ kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 10. April 1857 angefangen.

7) Der mit Zahlungsaufforderung vom 19ten November 1856 Z. B.-67 ex 1857 fürgeschriebenen Eintragungsgebühr 1 fl. 57$^{5}/_{10}$ kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 9. April 1857 angefangen.

8) Der mit Zahlungsaufforderung vom 19ten November 1856 Z. B.-68 ex 1857 fürgeschriebenen Eintragungsgebühr 1 fl. 57$^{5}/_{10}$ kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 9ten April 1857 angefangen, dann der für vorliegendes Exekuzionsgesuch in dem Betrage von 23 fl. 71 kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten, so wie der Inserzionsgebühr für die Einschaltung des Lizitazionsediktes in dem seiner Zeit zu berechnenden Betrage die exekutive Feilbiethung der dem zahlungspflichtigen Michael Negrusz gehörigen, im Lastenstande der Realität Nr. 68$^{3}/_{4}$ wie d. 95. p. 345., 346. und 347. n. 34., 35. und 36. on. haftenden Summe pr. 300 fl. KM., 600 fl. KM. und 300 fl. KM., so wie des demselben gehörigen vierten Theils der im Passivstande der Realitäten Nr. 172$^{3}/_{4}$ und 461$^{3}/_{4}$ wie d. 20. p. 528. n. 7. on. haftenden Summe pr. 2600 fl. KM. bewilligt wurde, und daß dieselbe hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 12. April 1860, 10. Mai 1860 und 14. Juni 1860 jedes Mal um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Jede dieser Summen pr. 300 fl. KM., 600 fl. KM. und 300 fl. KM., dann der 4. Theil der Summe pr. 2600 fl. KM. wird abgesondert öffentlich feilgebothen werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der obigen Summen angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden, 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

5) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

6) Der Käufer ist verbunden die auf den obigen Summen intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

7) Sollten die Summen in den ersten zwei Terminen um den Ausrufspreis nicht feilgebothen werden, so werden sie beim dritten Termine auch unter dem Nennwerth, jedoch nur um einen zur Deckung sämmtlicher Hypothekargläubiger hinreichenden Preis veräußert werden.

8) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf den Summen haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden die Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf den obigen Summen haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Grundbuch gewiesen.

Dessen die Partheien, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Johann Łukasiewicz und Angela Negrusz, dann alle diejenigen, welche nach dem 10. Juli 1859 in's städtische Grundbuch gelangen würden und denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen anmit mit Substituirung des Advokaten Dr. Smiałowski bestellten Kurator Dr. Maciejowski verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(404) **Kundmachung.** (1)

Nro. 7441. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß im Grunde Erlaßes des hohen k. k. Ober-Landes-Gerichtes vom 20. Juli 1859 Zahl 12302 zur neuerlichen Vornahme der mit dem Beschluße des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 21. Juli 1857 Zahl 17069 bewilligten exekutiven Veräußerung der im Przemyśler Kreise liegenden Güter Lipniki zur Hereinbringung der von der Fr. Julia Bielska im eigenen Namen, und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Stanislaus, Sewerin und Julius Bielski, dann dem Herrn Vladimir Bielski erstegten Forderungen pr. 92$^{6}/_{7}$ Duk. und 2500 Duk. holl. s. N. G. unter den im Amtsblatte der Lemberger Zeitung vom 13., 15. und 16. März 1858 Nro. 59, 60 und 61 mit dem Edikte de dato 21. Dezember 1857 Zahl 6401 bereits kundgemachten Feilbiethungsbedingungen hiergerichts zwei Termine auf den 27. April und 21. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt, und für den Fall als bei diesem Termine die feilgebothenen Güter nicht über oder um den Schätzungswerth veräußert werden sollten, zugleich die Tagfahrt zur Festsetzung erleichternder Bedingungen auf den 21. Mai 1860 um 3 Uhr Nachmittags im Bureau Nro. 5 des Przemyśler k. k. Kreisgerichtsgebäudes angeordnet werden.

Von dieser Feilbiethung werden die Partheien und die ihrem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten, und jene Gläubiger, die nach dem 9. April 1857 in die Landtafel gelangt sind, oder gelangen sollten, oder denen die gegenwärtige Lizitazionsverständigung gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, mittelst des bereits in der Person des Landes-Advokaten Dr. Sermak mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Kozlowski bestellten Kurators verständiget.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(387) **Edikt.** (3)

Nro. 335. Von dem k. k. Stanisławower Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Pinkas Seliger mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben S. Kahane unterm 17. September 1859 Zahl 9413 auf Grundlage des akzeptirten Original-Wechsels ddto. Stanisławow 29. Dezember 1856 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 76 fl. 36 kr. KM. sammt Nebengebühren gebeten.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 31. Jänner 1860.

(385) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nr. 122. Bei dem k. k. Bezirksamte in Czortkow ist eine Kanzelistenstelle mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Anschluß des kreisärztlichen Zeugnißes über deren Dienstestauglichkeit mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerechnet, beim Czortkower k. k. Bezirksamte zu überreichen.

Zaleszczyk, am 23. Februar 1860.

(408) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 8220. Zur Wiederbesetzung der bei den Hilfsämtern der galizischen k. k. Statthalterei mit dem Jahresgehalte von 1470 fl. ö. W. erledigten Direktorsstelle.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende März l. J. bei dieser k. k. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 25. Februar 1860.

(397) **Edikt.** (2)

Nro. 50326. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Gebrüdern Placht, Instrumentenhändler in Schönbach, aus Anlaß der Versendung von Schönbach nach Prag ein Wechsel nachstehenden Inhalts: „Schönbach den 26. Dezember 1858 Pr. 128 fl. 8 kr. KM. den 26. Juni 1859 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre unser Eigen die Summe „von Gulden Hundert Zwanzig Acht 8 kr. Bank Val. den Werth in „Waaren und stellen es auf Rechnung ohne Bericht Herrn Samuel „Schön's Witwe in Lemberg, Geb. Placht, angenommen Samuel Schön „Witwe a tergo Gebrüder Placht" in Verlust gerathen sei. Der Inhaber dieses Wechsels wird demnach aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über Begehren der Gebrüder Placht der frägliche Wechsel amortisirt werden wird.

Lemberg, am 5. Jänner 1860.

(398) **Kundmachung.** (2)

Nro. 7957. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden dem zum Gerichtskommissär ernannten k. k. Notar Hrn. Pawęcki, die Herren Michael Dymet und Johann Wallach als Ausschuß, dann die Herrn O. T. Winkler und Stanislaus Glixelli als Ersatzmänner beigegeben, mit Bezug auf die am 18. Februar 1860 eingeleitete Vergleichsverhandlung über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Sebastian Glixelli.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 27. Februar 1860.

(400) **Edikt** (2)

Nro. 23. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaworow wird dem Stanislaus Krzywiecki hiermit bekannt gemacht, es habe wider ihn als testamentarischen Erben des Ludwig Gajewski und gegen seine Miterben Anna Rossowska unterm 2. Jänner 1860 zur Zahl 23 eine Klage wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die Realität KNro. 73 in Jaworow angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 31. März 1860 Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Stanislaus Krzywiecki unbekannt und derselbe vielleicht aus den k. k. Kronländern abwesend ist, so wurde für ihn auf seine Gefahr und Kosten der Jaworower k. k. Notar Hippolit Lewicki zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Gesetze ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon wird Stanislaus Krzywiecki durch dieses Edikt mit dem Bemerken verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu überlassen, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen habe, und überhaupt alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 31. Jänner 1860.

(383) **Edikt.** (3)

Nr. 5541. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Firma des Moses Hersch, Keller Rappaport für eine gemischte Waarenhandlung gelöscht wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

(379) **Edikt.** (2)

Nr. 16120. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der Gebrüder Carl und Anton Meixner als ausgewiesene Bezugsberechtigte des Gutsantheils Szeptelitz in der Bukowina behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direkzion vom 14. Mai 1859 Z. 557 für diesen Gutsantheil ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals von 314 fl. 20 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum 25. Mai 1860 bei diesem k. k. Landesgerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Eigenthümern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Eigenthümer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theils des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(399) **Kundmachung.** (2)

Nr. 299. Bei der galizischen k. k. Postdirekzion erliegen die in dem nachfolgenden Verzeichniße angeführten, bei dem Lemberger k. k. Postamte aufgegebenen, als unbestellbar zurückgelangten Fahrpostsendungen.

Die Aufgeber und sonstigen Partheien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine oder die andere dieser Sendungen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundmachung angefangen, um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Post-Nro.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto		Langte zurück
					fl.	kr.	℔	Lth.	fl.	kr.	
1	Lemberg	Lucia Gniewosz	Nowosielce	Diversen	30	.	9	.	.	40	25. Jänner 1858.
2	„	Koske	Wien	„	2	.	9	20	2	45	5. Februar „
3	„	Zaluski	„	„	5	.	7	8	1	49	14. „ „
4	„	Stanisław Niemczynowski	Kaschau	„	2	.	.	$2^1/_2$	.	46	24. „ „
5	„	Nowaczyński	Czechi	„	2	.	.	22	.	16	14. März „
6	„	August Klein	Wien	„	49	50	8	12	1	10	15. „ „
7	„	Wilhelm Granert	Antwerpen	„	.	.	.	10	2	19	22. „ „
8	„	Ferdinand Schmieder	Krakau	„	1	.	.	$5^1/_2$	.	16	20. April „
9	„	Kopf	„	„	2	.	.	3	.	47	26. „ „
10	„	Wladimir Hönlein	Eperies	„	5	.	.	$6^1/_4$	.	16	28. „ „
11	„	Konstanty Klodnik	Tarnow	B. N.	10	.	.	.	.	35	13. Mai „
12	„	Ignatz Glaszewski	Wien	„	5	.	.	.	.	12	24. „ „
13	„	Gerzabek	Złoczow	Buch	2	.	.	12	.	32	25. Juni „
14	„	Stanisław Gatkowski	Stanislau	„	4	.	.	24	.	25	30. „ „
15	„	Alexander Sokolowski	Baltow	Diversen	10	.	1	28	3	61	3. September 1858.
16	„	Martez	Czernowitz	Schrift	1	.	.	$^1/_4$	.	33	16. „ „
17	„	Marcus Ornstein	Fokszan	Diversen	1	.	.	16	.	67	6. Oktober „
18	„	Victoria Borsch	Rzeszow	B. N.	1	.	.	.	.	11	13. „ „
19	„	Friedrich Richter	Gratz	„	1	.	.	.	.	16	27. „ „
20	„	Schmelkes	Wien	Diversen	5	.	.	3	.	61	29. „ „
21	„	Juha Kumonicz	Drohobycz	B. N.	1	36	.	.	.	.	8. November „
22	„	Demeter Patuch	Chotyluf	Druck	.	52	.	$10^1/_2$	.	9	26. „ „
23	„	Franz Klein	Maydan	B. N.	10	.	.	.	.	29	1. Dezember „

Von der k. k. galizischen Postdirekzion. — Lemberg, den 27. Jänner 1860

Obwieszczenie.

Nro. 299. W urzędzie c. k. galic. dyrekcyi poczt leża takowe w następującym spisie wymienione przesełki pocztowe, które przy tutejszym pocztamcie podane były, lecz jako nie mogące być doręczonemi pocztamtowi Lwowskiemu, zwrócone zostały.

Wzywa się przeto niniejszem nadawców i w ogóle wszystkich, którzy do zwrotu tych przesyłek ugruntowane mają prawo, po takowe w przeciągu trzech miesięcy od czasu niniejszego obwieszczenia licząc, tem pewniej się zgłosić, o ile po upływie wyznaczonego czasu, z takowemi w myśl §. 31 porządku pocztowego z dnia 6. sierpnia 1838 się zarządza.

Nr.	Miejsce oddania	Adresa	Miejsce przeznaczenia	Treść	Wartość		Waga		Opłata		Zwrócone zostało
					zł.	kr.	funt.	łót.	zł.	kr.	
1	Lwów	Lucia Gniewosz	Nowosielice	Diwersy	30	.	9	.	.	40	25. stycznia 1858.
2	„	Koske	Wiedeń	„	2	.	9	20	2	45	5. lutego „
3	„	Załuski	„	„	5	.	7	8	1	49	14. „ „
4	„	Stanisław Niemczynowski	Koszyce	„	2	.	.	2½	.	46	24. „ „
5	„	Nowaczyński	Czechi	„	2	.	.	22	.	16	14. marca „
6	„	August Klein	Wiedeń	„	49	50	8	12	1	10	15. „ „
7	„	Wilhelm Granert	Antwerpen	„	.	.	.	10	2	19	22. „ „
8	„	Ferdinand Schmieder	Kraków	„	1	.	.	5½	.	16	20. kwietnia „
9	„	Kopf	„	„	2	.	.	3	.	47	26. „ „
10	„	Władimir Hönlein	Eperies	„	5	.	.	6¼	.	16	28. „ „
11	„	Konstanty Kłodnik	Tarnów	B. N.	10	.	.	.	.	35	13. maja „
12	„	Ignatz Głaszewski	Wiedeń	„	5	.	.	.	.	12	24. „ „
13	„	Gerzabek	Złoczów	Książki	2	.	.	12	.	32	25. czerwca „
14	„	Stanisław Gatkowski	Stanisławów	„	4	.	.	24	.	25	30. „ „
15	„	Alexander Sokołowski	Baltwa	Diwersy	10	.	1	28	3	61	3. września „
16	„	Martez	Czerniowcy	Pisma	1	.	.	¼	.	33	16. „ „
17	„	Marcus Ornstein	Fokszany	Diwersy	1	.	.	16	.	67	6. październ. „
18	„	Wiktorya Borsch	Rzeszów	B. N.	1	.	.	.	.	11	13. „ „
19	„	Frydrych Richter	Gratz	„	1	.	.	.	.	16	27. „ „
20	„	Schmelkes	Wiedeń	Diwersy	5	.	.	3	.	61	29. „ „
21	„	Juha Kumowicz	Drohobycz	B. N.	1	36	.	.	.	.	8. listopada „
22	„	Demeter Patuch	Chotyluf	Druk	.	52	.	10½	.	9	26. „ „
23	„	Franz Klein	Maydan	B. N.	10	.	.	.	.	29	1. grudnia „

Od c. k. galic. dyrekcyi poczt. — Lwów dnia 27. stycznia 1860.

---

(392) **Edikt.** (2)

Nro. 6015. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Johann Wróblewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Aron Rosner ein Gesuch de praes. 12. Februar 1860 Z. 6015 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 400 fl. KM. oder 420 fl. ö. W. angesucht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 16. Februar 1860 Zahl 6015 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Johann Wróblewski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

(391) **Edikt.** (2)

Nro. 15692. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird in Folge Ansuchens des Michael Kohn, Zessionärs der Katinka Kozmica als Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsantheile von Wasyleu, welche in der Landtafel unter dem Namen des Wasyli Wlad eingetragen erscheinen, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Kommission pr. 3534 fl. 50 kr. KM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zugestellt, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüchen längstens bis zum 21. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat.

b) Den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen.

c) Die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post oder die gehörig belegten Ansprüche auf das Kapital selbst, und

d) wenn der Anmelder, seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, werden abgesendet werden.

Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen, so wird das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgefolgt werden, und es wird den Anspruchstellern blos vorbehalten, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Jänner 1860.

(396) **Edikt.** (2)

Nro. 5862. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wir dem Herrn Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Łazowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mittelst g. h. Beschluße vom 30. Juni 1859 Z. 26471 zur Befriedigung der Forderung der galiz. Sparkasse pr. 3596 fl. 26 kr. KM. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der vormals der Fr. Cäcilie Freiin Wildburg gegenwärtig aber deren Erben, als: Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Łazowski und August Br. Wildburg gehörigen, in Przemyśl sub Nro. 111 Lemberger Vorstadt gelegenen Realität bewilliget, und um Vornahme das Przemyśler k. k. Kreisgericht angegangen wurde.

Da der Wohnort des Herrn Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Łazowski nicht bekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 22. Februar 1860.